



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Änderung der Anhänge 3 und 4 zu Anlage 1 Qb- R für das Berichtsjahr 2018

Vom 15. August 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), zuletzt geändert am 7. August 2019 (BAnz AT TT.MM.2019 BX), wie folgt zu ändern:

- I. Der Anhang 3 zu Anlage 1 (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2018) wird wie folgt geändert:
 1. In der Tabelle A (Vom Gemeinsamen Bundesausschuss als uneingeschränkt zur Veröffentlichung geeignet bewertete Qualitätsindikatoren bzw. Kennzahlen) wird in der Zeile des Leistungsbereichs „HEP“ mit der Qualitätsindikator-/Kennzahl-ID „54010“ in der Spalte mit der Überschrift „Art des Wertes“ die Angabe „QI“ durch die Angabe „TKez“ ersetzt.
 2. In der Tabelle A (Vom Gemeinsamen Bundesausschuss als uneingeschränkt zur Veröffentlichung geeignet bewertete Qualitätsindikatoren bzw. Kennzahlen) wird in der Zeile des Leistungsbereichs „KEP“ mit der Qualitätsindikator-/Kennzahl-ID „54026“ in der Spalte mit der Überschrift „Art des Wertes“ die Angabe „QI“ durch die Angabe „TKez“ ersetzt.
- II. Die Zeile Nummer 57 des Anhangs 4 zu Anlage 1 (Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2018) wird wie folgt geändert:
 1. In der Spalte mit der Überschrift „Beschreibung“ wird der Satz „Diese Regel überprüft, dass bei Angabe von mindestens drei OPS-Codes eines mindestmengenrelevanten Leistungsbereichs gemäß der Anlage der Mm-R 2018 (ausschließlich Leistungsbereiche "Lebertransplantation", "Nierentransplantation", "Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas" und "Kniegelenk-Totalendoprothesen") entsprechende Angaben zur Umsetzung der Mindestmengenregelung (C-5.1) erfolgen.“ durch den Satz „Diese Regel überprüft, dass bei Angabe eines OPS-Codes eines mindestmengenrelevanten Leistungsbereichs gemäß der Anlage der Mm-R 2018 (ausschließlich Leistungsbereiche "Lebertransplantation", "Nierentransplantation", "Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas" und

"Kniegelenk-Totalendoprothesen") entsprechende Angaben zur Umsetzung der Mindestmengenregelung (C-5.1) erfolgen.“ ersetzt.

2. In der Spalte mit der Überschrift „Fehlermeldung“ wird der Satz „In Ihren Angaben in Ihrem Qualitätsbericht zu den durchgeführten Prozeduren in den Fachabteilungen finden sich mindestens drei mindestmengenrelevante OPS-Kodes gemäß Mm-R für den Leistungsbereich <Datenplatzhalter>. Jedoch liegen keine Angaben unter C-5.1 Mindestmengen vor.“ durch den Satz „In Ihren Angaben in Ihrem Qualitätsbericht zu den durchgeführten Prozeduren in den Fachabteilungen finden sich mindestmengenrelevante OPS-Kodes gemäß Mm-R für den Leistungsbereich <Datenplatzhalter>. Jedoch liegen keine Angaben unter C-5.1 Mindestmengen vor.“ ersetzt.
 3. In der Spalte mit der Überschrift „Implementierungsvorschrift“ wird der Satz „Wenn die Gesamtanzahl mindestens 3 beträgt, wird überprüft, ob ein Eintrag des jeweiligen Leistungsbereiches unter >Qualitätsbericht/Qualitätssicherung/Mindestmengen/Leistungsbereich/Bezeichnung< zu finden ist.“ durch den Satz „Wenn die Gesamtanzahl mindestens 1 beträgt, wird überprüft, ob ein Eintrag des jeweiligen Leistungsbereiches unter >Qualitätsbericht/Qualitätssicherung/Mindestmengen/Leistungsbereich/Bezeichnung< zu finden ist.“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken